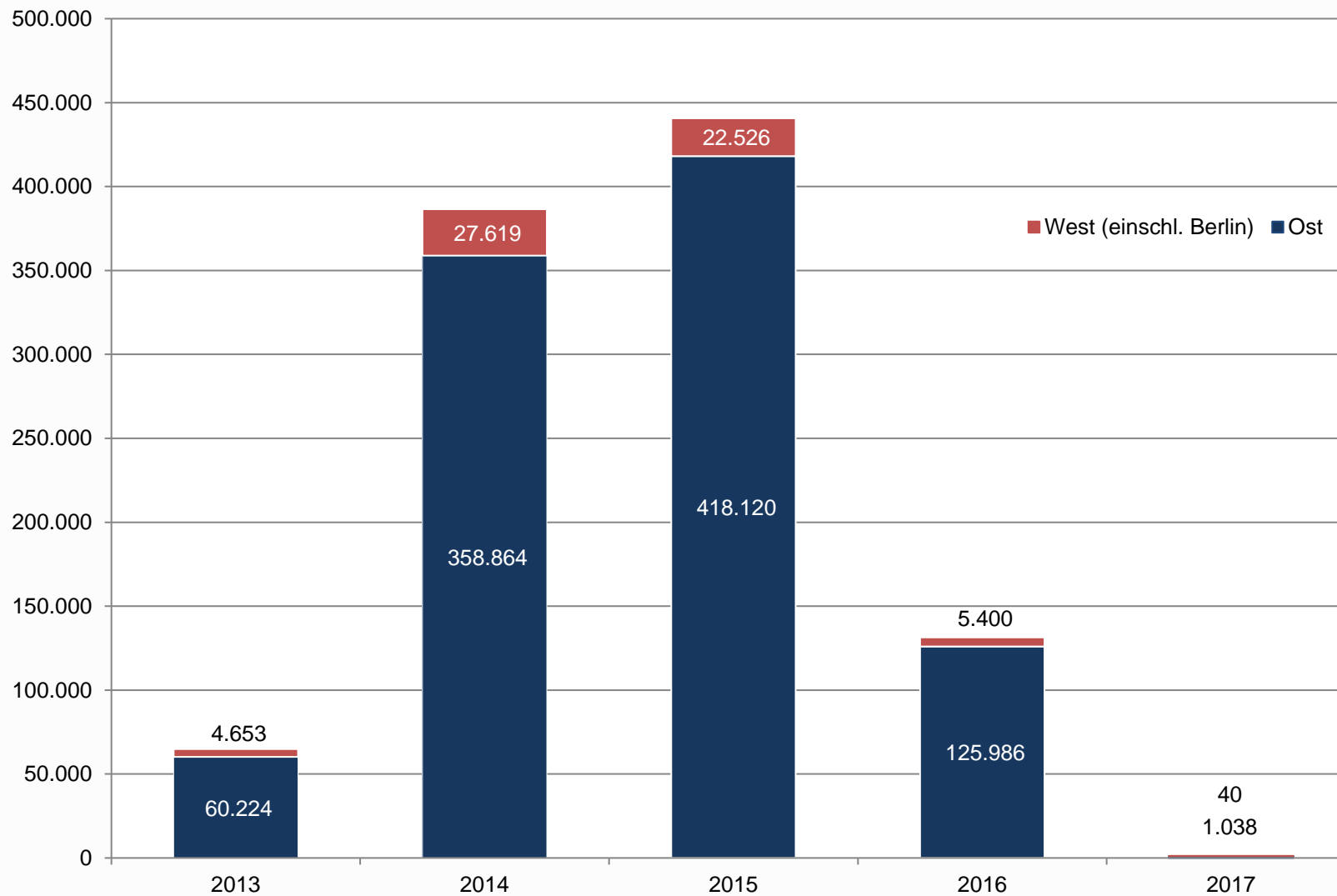


■ Betreuungsgeld: Leistungsbezüge von 2013 - 2017 unterteilt nach Ost- und Westdeutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Öffentliche Sozialleistungen, Statistik zum Betreuungsgeld

Betreuungsgeld: Leistungsbezüge von 2013 - 2017

Die Daten zum Betreuungsgeld zeigen die Anzahl der Leistungsbezüge im jeweils letzten Quartal des genannten Jahres. Im Jahr 2015 war die Empfängerzahl mit 440.646 Personen am höchsten. Mit 418.120 Personen stammte der Großteil (94,9%) dieser Menschen aus den westdeutschen Bundesländern, nur 22.526 (5,1 %) Personen wohnten im ostdeutschen Bundesgebiet. Seit der Abschaffung des Betreuungsgeldes durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2015 geht die Inanspruchnahme dieser Leistung seitdem jedoch zurück. Im Jahr 2017 wurden im Westen nur noch 1.038 Empfänger und im Osten 40 Personen gezählt, die noch Betreuungsgeld beziehen. Dabei handelt es sich um Menschen, die die Leistung schon vor ihrer Abschaffung beantragt haben, und nun bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit (36. Lebensmonat des Kindes) einen Bestandsschutz genießen. Neue Bezüge des Betreuungsgelds wurden und werden nicht mehr gewährt.

Hintergrund

Für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden, konnte seit August 2013 Betreuungsgeld bezogen werden. Die Höhe des Betreuungsgelds betrug zunächst 100 Euro im Monat und wurde dann im August 2014 auf 150 Euro monatlich erhöht. Der Bezug von Betreuungsgeld schloss an den Bezug von Elterngeld an. Der Anspruch endete mit der Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. Bei mehreren Kindern im Haushalt vor (z. B. Geschwister, Zwillinge), bestand ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld.

Voraussetzung für den Leistungsbezug war, dass das Kind keine Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder oder in einer geförderten Kindertagespflege in Anspruch nahm. Es war unerheblich, ob die Eltern das Kind tatsächlich selbst betreuten, sie konnten auch berufstätig sein und die Betreuung entgeltlich erbringen lassen (z.B. durch eine privat bezahlte Kinderfrau) oder sie im Familienkreis, beispielsweise durch die Großeltern, ausüben lassen.

Wie die Voraussetzungen für den Leistungsbezug erkennen lassen, war das Betreuungsgeld als Alternative zur Betreuung in Tageseinrichtungen konzipiert. Dahinter stand ein traditionelles Verständnis von Geschlechterrollen, Müttererwerbstätigkeit und Kleinkinderbetreuung: Die für die Kinderbetreuung in der Familie allein zuständige Mutter unterbricht ihre Erwerbstätigkeit bis das Kind/die Kinder das Kindergartenalter erreicht hat/haben und erhält dafür eine finanzielle Unterstützung. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde die Leistung schon vor ihrer Einführung sehr kontrovers diskutiert. Kritisiert wurde vor allem, dass das Betreuungsgeld einen Anreiz schaffen würde, um Frauen von dem Arbeitsmarkt fernzuhalten („Herdprämie“). Befürchtet wurde aber auch, dass das Betreuungsgeld vor allem in finanzschwachen Haushalten bezogen wird, um das verfügbare Einkommen aufzustocken. Dadurch würde es insbesondere Kindern von Zuwanderern und aus bildungsfernen Elternhäusern erschwert, den Zugang zu einer Tageseinrichtung zu finden, deren Aufgabe es sei, die soziale, körperliche, geistige und sprachliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Klar war außerdem, dass die Leistung Mittel binden würde, die an anderer Stelle – so zum Beispiel beim weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur – dringend benötigt werden bzw. besser investiert wären.

Am 21. Juli 2015 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Betreuungsgeld für verfassungswidrig. Zuvor hatte der Stadtstaat Hamburg einen so genannten Normenkontrollantrag gestellt. Das Bundesverfassungsgericht begründete die Abschaffung des Betreuungsgeldes mit dem Verweis auf die konkurrierende Gesetzgebung von Bund und Ländern im Bereich der öffentlichen Fürsorge. In diesem Bereich kann der Bund nur dann Gesetze erlassen, wenn es zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen dient. Dies sei mit dem Betreuungsgeld aber nicht gegeben, weshalb das entsprechende Gesetz wieder abgeschafft wurde. Ein Auslaufen der bereits bewilligten Anträge wurde von dem Bund aber sichergestellt, wodurch sich die noch im Jahr 2017 existierende Anzahl der Empfänger erklärt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt sich [hier](#) nachlesen.

Methodische Hinweise

Die Bundesstatistik zum Betreuungsgeld war eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht und zählt zu den Sekundärstatistiken. Die Angaben erfolgten durch die (je nach Bundesland unterschiedlichen) Elterngeldstellen, die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständig sind/waren. Die Daten zu 2013 umfassen die Monate August – Dezember, da das Betreuungsgeld erst im August 2013 eingeführt wurde, weshalb hier nur ein eingeschränkter Vergleich möglich ist.